

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler**

vom 23. Juni 2016

Der Gemeinderat Finkenbach-Gersweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. November 2015 außer Kraft.

Finkenbach-Gersweiler, den 23. Juni 2016  
Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler  
gez. Roland Peukert  
Ortsbürgermeister



## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

**vom 23. Juni 2016**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 420,00 €
2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 a) und b) 360,00 €
3. Beisetzung einer zweiten Urne in einer Urnen-Reihengrabstätte 360,00 €
4. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - eine Doppelgrabstätte 840,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr
  - für eine Doppelgrabstätte 28,00 €
3. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. je Grabstelle
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr = Kostenersatz
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab = Kostenersatz
2. je Urnengrabstelle = 50,00 €

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Abräumung von Grabstätten**

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummateri als durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

➤ Einzelgrab	350,00 €
➤ Wahlgrab	550,00 €
➤ Urnengrab	250,00 €

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche - pauschal	50,00 €
b) einer Aschurne – pauschal	50,00 €
2. Für die Reinigung	35,00 €

